

Herr Bundesrat Ueli Maurer Eidgenössisches Finanzdepartement Bundesgasse 3 3003 Bern

(auf elektronischem Weg an vernehmlassungen@estv.admin.ch)

Zürich, 12. Oktober 2020

## Stellungnahme zur Vernehmlassung betreffend die Teilrevision des MWSTG (Weiterentwicklung der MWST) und der MWSTV

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Die Konferenz der Geschäftsführer von Anlagestiftungen (KGAST) vertritt die Interessen der Anlagestiftungen. Mit einem Gesamtvermögen von knapp 150 Milliarden Schweizer Franken bewirtschaften die insgesamt 37 Anlagestiftungen einen substantiellen Teil des Vermögens der beruflichen Vorsorge sowie der Säule 3a. Als Verband setzen wir uns für gute Rahmenbedingungen ein und engagieren uns deshalb auch bei der Legiferierung von für uns wichtigen Gesetzen und Verordnungen.

Nachfolgend beantragen wir im Rahmen der *Vernehmlassung betreffend die Teilrevision des MWSTG (Weiterentwicklung der MWST) und der MWSTV* die Entlastung der Anlagestiftungen und verzichten auf eine Stellungnahme zu den Bereichen Steuerpflicht, Steuerabrechnung und Steuersicherung.

Bereits vor einiger Zeit hat die Konferenz der Geschäftsführer der Anlagestiftungen (KGAST) der ESTV das Anliegen unterbreitet, die mehrwertsteuerliche Benachteiligung der Anlagestiftungen gegenüber den kollektiven Kapitalanlagen gemäss KAG aufzuheben (z.B. mittels Erweiterung des Anwendungsbereichs von Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 lit. f MWSTG auf Anlagestiftungen). Damit würden gewisse an die Anlagestiftungen erbrachte Leistungen von der MWST ausgenommen. Die ESTV schätzt die Steuermindereinnahmen, welche durch die beantragte Ausweitung der Ausnahme entstünden, grob auf 10 bis 15 Millionen Franken jährlich (vgl. Schreiben des Direktors der ESTV an den Geschäftsführer der KGAST vom 17. April 2020).

Anlagestiftungen sind Hilfseinrichtungen der beruflichen Vorsorge. Sie sind kollektive für Säule Anlagegefässe Vorsorgeeinrichtungen, 3a-Stiftungen und Freizügigkeitseinrichtungen. Die Anlagestiftungen haben stets Sitz und Verwaltung im Inland und ermöglichen der investierenden Vorsorgeeinrichtung, insbesondere im Vergleich zu Anlagefonds gemäss KAG, weitgehende Mitbestimmung (z.B. Anlegerversammlung, Erfordernis einer Mehrheit von 2/3 oder noch höher im Stiftungsrat und damit Entscheidungsbefugnis bzgl. Lancierung neuer Produkte und deren Preisgestaltung). Zudem unterstehen sie derselben Aufsicht wie die Vorsorgeeinrichtungen. Der Einsatz kollektiver Anlagegefässe im Bereich der beruflichen Vorsorge ist hocheffizient und ihr Bedarf unbestritten. Deshalb wurde die Anlagestiftung als massgeschneidertes Investmentvehikel für Vorsorgeeinrichtungen explizit in den Art. 53g ff. BVG sowie in der ASV verankert und reguliert. Letztlich trägt eine Anlagestiftung aufgrund der erwähnten Besonderheiten den Bedürfnissen der Vorsorgeeinrichtungen grundsätzlich besser Rechnung als ein Fonds. Die Vorteile des vom Gesetzgeber spezifisch vorgesehenen Instruments Anlagestiftung werden jedoch vereitelt durch die Tatsache, dass die Anlagestiftungen heute gegenüber den Anlagefonds mehrwertsteuerlich benachteiligt sind. Aufgrund der anspruchsvollen finanziellen Lage investieren Vorsorgeeinrichtungen aus wirtschaftlichen Gründen oftmals in kollektive Kapitalanlagen gemäss KAG, weil diese wegen der steuerlichen Vorteile eine bessere Performance aufweisen.

Dass Anlagestiftungen nicht bereits heute von Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 lit. f MWSTG miterfasst sind, ist eine sachlich nicht begründbare Inkonsequenz: Sowohl aus der Botschaft als auch aus der parlamentarischen Beratung der BVG-Strukturreform (2007-2009) ist klar erkennbar, dass Anlagestiftungen und kollektive Kapitalanlagen grundsätzlich als wesensgleich betrachtet wurden, ausser dass die Anlegerschaft der Anlagestiftungen auf Vorsorgeeinrichtungen beschränkt ist und der regulatorische Rahmen deshalb voll auf jenen der Vorsorgeeinrichtungen ausgerichtet werden sollte.

Aktuell besteht somit eine paradoxe Situation: Einerseits wurde mit den Anlagestiftungen ein grundsätzlich ideales, kollektives Anlagevehikel für Vorsorgeeinrichtungen geschaffen, welche explizit restriktiveren Anlagevorgaben in Sinne des BVG und der BVV 2 unterliegen, andererseits wird die Anlagestiftung aufgrund der steuerrechtlichen Behandlung für die Vorsorgeeinrichtungen unattraktiv gemacht. Damit wird der ursprüngliche Zweck der Anlagestiftungen eigentlich vereitelt. Wir schlagen deshalb vor, diese Benachteiligung zu beseitigen und die MWST-Ausnahme gemäss Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 lit. f MWSTG auf die Verwaltung von Anlagestiftungen auszudehnen oder eine entsprechende Ausnahme an anderer geeigneter Stelle des MWSTG einzufügen. Die anstehende Revision des MWSTG sollte genutzt werden, um die unbefriedigende Situation zu bereinigen, in der das Instrument der Anlagestiftung mehrwertsteuerlich gegenüber den Anlagefonds benachteiligt wird.

Vielen Dank für die Berücksichtigung unserer Ausführungen. Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Mujes

**KGAST** 

Konferenz der Geschäftsführer von Anlagestiftungen

Tobias Meyer Präsident Roland Kriemler Geschäftsführer

m'en les